

# Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 475.

## Ministerial-Bekanntmachung,

die Untersuchung der nach den Exporthäfen bestimmten Eisenbahn-  
Vieh-Transporte betreffend,

vom 26. September 1888.

(Abgedruckt in Nr. 42 des Amts- und Verordnungsblattes).

Nach der Bekanntmachung vom 28. November 1887 (Ges.-Samml. Bd. XX. S. 212), betreffend die Ergänzung der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen, sub 2 dürfen zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmte Wiederkäuer und Schweine nur dann verladen werden, wenn eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird, daß die Thiere unmittelbar vorher von einem beamteten Thierarzt untersucht und gesund befunden worden sind. Diese Bestimmung wird hiermit auf die eigentlichen Exporthäfen Hamburg, Harburg, Altona, Bremen, Bremerhafen, Geestemünde und Tönning, rücksichtlich des letzteren jedoch nur für die Zeit vom 1. Juni bis 30. November jeden Jahres, beschränkt, zugleich aber jede Uebertretung derselben mit einer Geldstrafe bis zu funfzig Mark oder entsprechender Haft an dem Versender, bezüglich an dem verladenden Spediteur geahndet.

Gera, den 26. September 1888.

Fürstlich Neuß-**M. Ministerium,**

Abtheilung für das Innere.

Dr. E. v. Neutwig.

Dr. Winkler.